

Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen

Entscheidungen
des
Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes
und der Reichsanwaltschaft.

Fortgeführt für die Zeit von Mai 1944 bis März 1945
von Werner Schubert

Entscheidungen in Strafsachen.

Achtundsiebzigster Band.



De Gruyter Recht · Berlin

Entscheidungen
des
Reichsgerichts
in
Strafsachen.

Achtundsiebzigster Band.



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

ISBN 978-3-89949-494-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2008 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz, 06773 Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany

Inhalt

	Seite
Einleitung	1
1. Urteil vom 19.5.1944 (1 D 88/1944): Zur Auslegung und Unteilbarkeit des Strafantrags (§ 63 StGB, aufgehoben durch Gesetz vom 29. 5. 1943, RGBl. I, 329)	5
2. Urteil vom 23. 5. 1944 (5 D 27/1944): Zu § 1 VolksschädliVO und zu § 3 RJGG (Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen)	8
3. Urteil vom 26. 5. 1944 (1 D 45/1944): Zu „gewissenlos“ i. S. des § 170 d StGB (Gefährdung eines Kindes)	14
4. Urteil vom 26. 5. 1944 (4 D 105/1944): Zu § 1 der KriegswirtschaftsVO (Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs)	19
5. Urteil vom 9. 6. 1944 (1 D 69/1944): Zur Strafbarkeit des geschlechtlichen Umgangs mit einem beurlaubten, noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen (VO vom 25. 11. 1939)	21
6. Urteil vom 13. 6. 1944 (5 C 134/1944, V StS 43/1944): Wenn die Voraussetzungen des § 6 RJGG n. F. vorliegen, ist auf Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer zu erkennen	24
7. Urteil vom 15. 6. 1944 (2 C 48/1944 – 2 StS 13/44): Zur Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluß, durch den eine Berufung nicht zugelassen wird	25
8. Urteil vom 16. 6. 1944 (1 D 71/1944): Anwendung des § 257 StGB (Strafvereitelung) auf das Beistandleisten gegenüber einem Schutzhäftling (§ 2 StGB)	28
9. Urteil vom 23. 6. 1944 (1 D 116/1944): Zur Abgrenzung harmloser Neckereien gegenüber Handlungen, die als Unzucht, Körperverletzung oder Beleidigung strafbar sind (§§ 174, 185, 223 StGB)	33
10. Urteil vom 27. 6. 1944 (5 D 43/1944): Nach den Richtlinien zu § 79 RJGG ist von Erziehungsmaßregeln und von der Auferlegung besonderer Pflichten bei jugendlichen Soldaten abzusehen. Zur Anwendung des § 4 Abs. 2 RJGG	36
11. Urteil vom 30. 6. 1944 (1 D 149/1944): Analoge Anwendung (§ 2 StGB) des § 175 a Nr. 3 StGB (Ausnutzung des bewußtlosen Zustandes einen Jungen zu Unzuchtswzwecken)	41

12. Urteil vom 6. 7. 1944 (3 D 179/1944): Zur Einhaltung der Fahr- geschwindigkeit nach § 9 Abs. 2 StVO Ausnahmen sind möglich, wenn die Fahrt in Erfüllung einer auf den Kriegsumständen beruhenden Dienstpflicht unter unmittelbarer Feindeinwirkung durchzuführen ist . . .	44
13. Urteil vom 10. 7. 1944 (3 D 415/1943): Anwendung des § 226 StGB auch dann, wenn die Körperverletzung durch seelisches Quälen begangen worden ist (§ 223 b StGB). Zum Begriff der Hilflosigkeit in § 223 b StGB .	47
14. Urteil vom 11. 7. 1944 (1 D 89/1944): Der bewußte und schuldhaft Selbstmordversuch steht einem „Entfernen“ oder „Ausbleiben“ gleich (§ 231 Abs. 2 StPO)	50
15. Urteil vom 11. 7. 1944 (1 D 133/1944): Zum Begriff des „Anvertrauten“ (§ 174 StGB n. F. vom 29. 5. 1943, RGBl. I 1943, S. 339). „Unzucht“ umfaßt in § 174 StGB auch gleichgeschlechtliche Handlungen unter Frauen	53
16. Urteil vom 11. 7. 1944 (5 C 371/1943, V StS 201/1944): Zum Inhalt der Anklage nach § 451 öStPO	55
17. Urteil vom 14. 7. 1944 (1 D 109/1944): Zu § 245 StPO (Begründung der Ablehnung eines Beweisantrags) und zu § 261 StPO (Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs)	56
18. Urteil vom 14. 7. 1944 (1 D 148/1944): Unterbringung im Arbeitshaus, wenn Verletzung der Unterhaltungspflicht (§ 170 b StGB) in Tateinheit mit einer Übertretung des § 361 Nr. 5 StGB vorliegt	61
19. Beschluß des Großen Senats in Strafsachen vom 15. 7. 1944 (4 D 137/1944): Anwendbarkeit des § 218 Abs. 3 S. 2 StGB n. F. (18. 3. 1943) auch dann, wenn von mehreren Abtreibungen nur eine nach dem Inkrafttreten der VO begangen ist	65
20. Urteil vom 21. 7. 1944 (5 C 222/1944, V StS 76/1944): Die Notzucht eines Mannes an einem noch nicht 14 Jahre alten Mädchen fällt unter § 127 öStGB	66
21. Urteil vom 24. 7. 1944 (3 D 193/1944): Zur Ersetzung zerstörter und ab- handen gekommener gerichtlicher oder notariischer Urkunden (§§ 337, 338 Nr. 1 StPO, VO vom 18. 6. 1942)	67
22. Urteil vom 24. 7. 1944 (3 D 196/1944): § 1 c der KriegswirtschaftsVO vom 4. 9. 1939 (RGBl. I 1939, S. 1609 [Einziehung von zurückgehaltenen Vorräten])	70
23. Urteil vom 28. 7. 1944 (4 D 137/1944): Zur Auslegung von § 218 Abs. 3 S. 2 StGB n. F. (18. 3. 1943)	73
24. Urteil vom 28. 7. 1944 (4 D 180/1944): Ist der geschiedenen Mutter die Sorge für die Person eines Kindes übertragen, so kann sie (allein) den Strafantrag wegen Beleidigung des Kindes stellen (§ 61 StGB, § 81 Abs. 1 EheG)	75

	Seite
25. Urteil vom 22. 8. 1944 (2 D 139/1944): § 3 Abs. 6 der PreisstrafrechtsVO vom 3. 6. 1939 (RGL. I 1939, S. 399) gilt nicht für Gehilfen, in deren Hände nichts vom Mehrerlös gelangt ist	76
26. Urteil vom 25. 8. 1944 (1 C 100/44 – 1 StS 49/1944): § 122 Abs. 3 StGB (Gefangenenmeuterei) findet auch auf den Mittäter Anwendung, der keine Gewalttätigkeit begeht	78
27. Urteil vom 25. 8. 1944 (1 D 211/1944): § 180 Abs. 3 StGB (Eigennutz liegt vor auch beim Erstreben anderer als wirtschaftlicher Vorteile [Streben, einen Geschlechtsverkehr zu erreichen]) und zu § 180 Abs. 3 StGB (zum „Anhalten“ zur Unzucht)	84
28. Urteil vom 1. 9. 1944 (5 D 74/75/1944): Analoge Anwendung des § 4 der WehrkraftschutzVO auf den Umgang mit noch nicht kriegsgefangenen, abgesprungenen feindlichen Fliegern (§ 2 StGB)	86
29. Urteil vom 11. 9. 1944 (3 D 223/1944): Bei dem erfolglosen Unternehmen der Anstiftung zum Meineid ist die Aberkennung der Eidesfähigkeit unzulässig (§§ 49 a, 149, 161 Abs. 1 StGB i. d. F. vom 29. 5. 1943)	89
30. Urteil vom 21. 9. 1944 (2 D 185/1944): Zur Anwendung des § 174 n. F. StGB auf den Stiefvater	91
31. Urteil vom 21. 9. 1944 (3 D 115/1944): Zum Hilfeleisten und „Vorschub leisten“ i. S. der §§ 49, 180 (Kuppelei) StGB	93
32. Urteil vom 22. 9. 1944 (1 D 210/1944): Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 der VerbrauchsregelungsstrafVO i. d. F. vom 26. 11. 1941 (RGL. I 1942, S. 138; Erschleichung einer Bezugsberechtigung)	95
33. Urteil vom 25. 9. 1944 (3 C 253/1944 – 3 StS 63/44): Zur Frage, wann ein Schriftstück als Rechnung eine Urkunde darstellt (§ 267 StGB)	98
34. Urteil vom 28. 9. 1944 (2 D 176/1944): Teile einer gewöhnlichen Stabbrandbombe (mit Thermitbrandsatz) sind Teile von Kriegsgerät (§ 9 SprengstoffG, §§ 22, 26 Abs. 1 Nr. 1 WaffenG)	100
35. Urteil vom 9. 10. 1944 (3 D 260/1944): Zum Ruhen der Antragsfrist (§ 61 S. 2 StGB)	102
36. Urteil vom 16. 10. 1944 (3 D 290/1944): Zur Bestrafung des Unternehmens der Verleitung zum Meineid nach § 49 a, § 2 a StGB n. F.	103
37. Urteil vom 16. 10. 1944 (3 D 299/1944): Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei an der gestohlenen Sache stehen einander in Tatmehrheit (§§ 48, 242, 259 StGB)	105
38. Urteil vom 20. 10. 1944 (1 D 250/1944): Wer seinen Geschäftspartnern gegenüber, die Mitglieder der NSDAP sind, verschweigt, daß er Halbjude sei, kann sich eines Betrugs durch Verschweigen schuldig machen (§ 263 StGB)	107

39. Urteil vom 23. 10. 1944 (3 D 232/1944): Zur Berechnung des zulässigen Verkaufspreises (§ 22 der KriegswirtschaftsVO und zu § 1 der PreisstrafrechtsVO)	111
40. Beschluß vom 27. 10. 1944 (1 C 199/1944 – 1 StS 82/44): Einem im Kampf vermißten Soldaten steht in entsprechender Anwendung des § 189 Abs. 1, 3 StGB derselbe Ehrenschutz zu wie einem Gefallenen	114
41. Urteil vom 2. 11. 1944 (3 D 311/1944): Veräußerung von bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren im Betrieb eines Schmuckwarengeschäfts zu geschäftlichen Tauschzwecken (§ 1 KriegswirtschaftsVO, § 1 ReichsstrafrechtsVO)	115
42. Urteil vom 3. 11. 1944 (1 D 106/1944): Verjährungsfrist von 10 Jahren für die Strafverfolgung eines besonders schweren Falles von Betrug (§§ 267 Abs. 3, 67 StGB)	121
43. Beschluß vom 3. 11. 1944 (1 C 205/1944): Zum Begriff des „Plündern“ i. S. des § 1 VolksschädlingsVO	125
44. Urteil vom 3. 11. 1944 (1 D 271/1944): Zu § 218 Abs. 3 S. 2 StGB (Gegensatz zu S. 1 Halbsatz 2)	127
45. Urteil vom 9. 11. 1944 (3 C 354/1944 – 3 StS 79/44): Zur Tatumehrheit von Erpressung und Hehlerei und von Anstiftung zur Untreue (Diebstahl, Unterschlagung) und Hehlerei (§ 259 StGB)	129
46. Urteil vom 16. 11. 1944 (2 D 247/1944): Zum Versuch eines Meineids. Unter § 271 StGB (mittelbare Falschbeurkundung) fällt nicht die Vernehmungsniederschrift eines Amtsrichters	133
47. Urteil vom 16. 11. 1944 (3 D 339/1944): Der erfolglose Versuch der Anstiftung zum Meineid nimmt dann, wenn der Angestiftete infolge der Einwirkung uneidlich falsch aussagt, die Anstiftung zur falschen uneidlichen Aussage in sich auf (Gesetzeseinheit; §§ 48, 49 a StGB)	135
48. Urteil vom 23. 11. 1944 (2 C 207/1944 – 2 StS 75/44): Beiseiteschaffen auch nur eines einzigen Vordrucks für eine Fettkarte fällt unter § 1 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung	139
49. Urteil vom 24. 11. 1944 (1 D 243/1944): Verletzung der Wahrheitspflicht gegenüber dem Kriegsschädenamt (§ 1 der KriegssachschädenVO von 1940)	141
50. Urteil vom 24. 11. 1944 (1 D 323/1944): Zur Feststellung der Schuld des Fahrers eines Lastkraftwagens hinsichtlich seiner Fahrweise	146
51. Urteil vom 24. 11. 1944 (1 D 291/1944): Gegenstände der Beförderung sind auch bei der Entladung zurückgebliebene Gegenstände (§ 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB)	149
52. Urteil vom 1. 12. 1944 (1 D 321/1944): Fische im fließenden Wasser sind „Sachen, die dem Fischereirecht unterliegen“ (§ 293 StGB)	152

	Seite
53. Urteil vom 7. 12. 1944 (2 C 92/1944 – 2 StS 62/44): Zu § 4 der VolksschädlingsVO (zur Ausnutzung des Kriegszustandes [„Außergewöhnliche Verhältnisse“])	157
54. Urteil vom 7. 12. 1944 (3 C 375/1944 – 3 StS 85/44): Hehler als Beteiligte i. S. des § 15 a der VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren i. d. F. vom 5. 5. 1941 (RGBl. I 1941, S. 248). Unerheblich ist, ob der Vortäter verurteilt wird oder nicht	159
55. Urteil vom 8. 12. 1944 (1 B 308/1944): Zum Vorsatz des Hehlers (§ 259 StGB). Die Verwertung von Lebensmittelkarten, die nur durch Diebstähle fremder Lebensmittel für den Bezugsberechtigten entbehrlich werden, fällt unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 der VerbrauchsregelungsstrafVO	162
56. Urteil vom 8. 12. 1944 (1 D 345/1944): Ein Beiseiteschaffen von Erzeugnissen i. S. des § 1 Abs. 1 der KriegswirtschaftsVO liegt auch vor, wenn der Täter die ihm zur alsbaldigen Schlachtung zugeteilten Schweine nicht alsbald schlachtet, sondern weiter mästet	166
57. Urteil vom 11. 12. 1944 (3 C 286/1944): Auch ein über 14 Jahre altes Kind kann den Schutz des § 170 d StGB (Gefährdung eines Kindes) genießen	168
58. Urteil vom 14. 12. 1944 (2 D 268/1944): Verkauft der Dieb (Unterschläger) die gestohlene (unterschlagene) Sache dem Eigentümer gegen Entgelt, so ist er des Diebstahls (der Unterschlagung) und des Betrugs in Tatmehrheit schuldig	170
59. Urteil vom 15. 12. 1944 (4 D 258/1944): Zu § 176 Abs. 1 Nr. 3 (in zwei Formen) StGB (Unzucht mit Kindern)	174
60. Urteil vom 19. 12. 1944 (4 D 285/1944): Entsprechende Anwendung (§ 2 StGB) des § 164 Abs. 2 StGB, wenn jemand aus unlauteren persönlichen Gründen unter vollem Bewußtsein der Unrichtigkeit der Angaben dem Wehrmeldeamt mitteilt, eine bestimmte Person könne einberufen werden	176
61. Urteil vom 22. 12. 1944 (1 D 275/1944): Zur Anzeigepflicht eines Schuldners nach § 165 e Reichsabgabenordnung. Die Verletzung der Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, kann auch in der mangelnden Beaufsichtigung einer anderen Person gefunden werden (§ 266 StGB)	179
62. Urteil vom 12. 1. 1945 (1 D 379/1944): Zum Begriff der Verleitung zur Dienstflucht aus dem Reichsarbeitsdienst (§ 5 der VO vom 12. 3. 1940; ähnlich der Anstiftung oder Beihilfe nach den §§ 48, 49 StGB)	188
63. Urteil vom 18. 1. 1945 (2 C 238/1944 – 2 StS 91/44): Fortsetzungszusammenhang (hier bei gewerbsmäßiger Hehlerei) liegt auch vor, wenn der Täter die gesamten Einzelheiten der Tat nicht von vornherein vorausgesehen hat. Zum „Schutz der Volksgemeinschaft“ und zum „Bedürfnis	

	Seite
nach gerechter Sühne“ (§ 20 a StGB [Gewohnheitsverbrecher], § 1 der VO vom 4. 9. 1941 [RGBl. I 1941, S. 549])	192
64. Urteil vom 18. 1. 1945 (2 D 304/1944): Das Entwenden von Opiaten ist kein „Erwerben“ i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG; es kann aber der Tatbestand erfüllt sein wegen „Änderung des Aufbewahrungsortes“. Tateinheit zwischen § 242 StGB und § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG	196
65. Urteil vom 19. 1. 1945 (4 D 306/1944): Zum Versuch des Verbrechen der Unzucht nach § 129 Abs. 1 b, § 8 öStGB	198
66. Urteil vom 19. 1. 1945 (5 D 105/1944): Zur Einheitsstrafe nach § 14 RJGG in Abgrenzung zur Einheitsstrafe nach § 265 öStPO	204
67. Urteil vom 25. 1. 1945 (2 D 303/1944): Zum Anvertrautsein zur Betreuung eines 14 1/2 Jahre alten Mädchens (§ 174 Nr. 1 StGB von 1943)	209
68. Urteil vom 25. 1. 1945 (2 D 308/1944): Zum Verstoß gegen § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17. 2. 1939	211
69. Urteil vom 1. 2. 1945 (2 D 274/1944): Zum „Quälen“ und „rohen Mißhandeln“ i. S. des § 223 b StGB. Tateinheit zwischen den §§ 185 und 186 StGB ist nicht immer rechtlich ausgeschlossen	213
70. Beschluß vom 2. 2. 1945 (1 C 286/1944 – 1 StS 118/44): Zum Begriff des „Plündern“ i. S. des § 1 der VolksschädlingsVO	218
71. Urteil vom 8. 2. 1945 (2 D 14/1945): Nach § 267 StGB n. F. genügt zur Vollendung schon das Herstellen oder das Gebrauchmachen der Urkunde. Bei Erfüllung beider Tatbestände liegt nur eine einzige fortgesetzte Handlung vor	220
72. Urteil vom 1. 3. 1945 (2 D 298/1944): Wer bei einer Gemeinschaftsverpflegung die Verteilung von Lebensmitteln und Speisen vorzunehmen hat, ist „Trehänder“ der ihm anvertrauten Gebrauchsgüter i. S. des Vorspruchs zur VerbrauchsregelungsstrafVO	221
73. Urteil vom 8. 3. 1945 (3 D 365/1944): Vorrätighalten von Wein zum Verkauf ist i. S. des § 5 Abs. 1 WeinG noch des § 13 Abs. 2 WeinG ein „In-den-Verkehrbringen“. Hält ein Weinhändler verkehrsunfähigen Wein oder Wein unter einer irreführenden oder falschen geographischen Bezeichnung auf Lager, so begeht er nicht allein hierdurch einen Betrugsversuch gegenüber Kauf Liebhabern (§§ 263, 43 StGB)	224
74. Anhang. Urteil vom 17. 10. 1944 (4 C 388/1944): Zum Begriff des Einsteigens beim Diebstahl (§§ 171, 174d, 480, öStG)	235
Sachliches Inhaltsverzeichnis	237
Gesetzesverzeichnis	242
Hinweise zur Edition der Quellen	245

Einleitung

1944/45 sind die „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ (RGSt) kriegsbedingt unvollendet geblieben¹. Mit dem Band RGSt 78 wird die von den Mitgliedern des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft bis zum Band 77 betreute Urteilssammlung zu Ende geführt mit den Urteilen und Beschlüssen, welche die einzelnen Senate mit dem Vermerk: „Wird abgedruckt“ versehen haben².

Die Mehrzahl der Urteile stammt aus der nach Senaten geordneten „Sammlung sämtlicher Erkenntnisse des Reichsgerichts“ in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs³. Weitere Urteile mit dem genannten Vermerk konnten aufgefunden werden in der losen, sehr unvollständigen Urteilssammlung im Bundesarchiv Berlin (Abt. Hoppegarten)⁴ und in den überlieferten Prozeßakten (ebenfalls im Bundesarchiv Berlin)⁵.

Ein Teil der hier abgedruckten Urteile ist entweder vollständig oder gekürzt oder nur im Leitsatz bereits im „Deutschen Recht“ 1944 und 1945 wiedergegeben worden⁶. Die dort abgedruckten, hier unter den Nrn. 6, 16 und 74 wiedergegebenen Entscheidungen bzw. Leitsätze konnten im Original nicht aufgefunden werden. Die Entscheidungen werden vollständig wiedergegeben, auch soweit sie den Vermerk tragen: „Wird nur teilweise abgedruckt!“, da über die beabsichtigten Kürzungen keine Unterlagen vorliegen. Anders als die Zivil-

¹ RGSt geht bis S. 443 (in einigen Bibliotheksexemplaren fehlt allerdings die letzte Lieferung). Es dürfte noch eine Teillieferung für Bd. 78 gedruckt, aber nicht mehr ausgeliefert worden sein. Hinweise finden sich auf den Umschlägen der Revisionsakten im Bundesarchiv Berlin, R 3002.

² Mit abgedruckt werden auch die Entscheidungen, die nicht den Vermerk „Wird abgedruckt!“ tragen, für die sich jedoch ein Abdruckvermerk auf dem Umschlag der jeweiligen Revisionsakte (z. T. unter Hinweis auf RGSt) findet (Urteile unter Nr. 12, 29, 32 [RGSt 78, 116], 31 [RGSt 78, 118] und 26 [RGSt 78, 127]). Ferner wird unter Nr. 5 noch wiedergegeben ein Urteil vom 9. 6. 1944, das „zur Veröffentlichung nicht zugelassen“ war.

³ Die Entscheidungssammlung reicht für den 1. Senat bis zum 16. 3. 1945, für den 2. Senat bis zum 19. 3. 1945 und für den 3./4. Senat bis zum 8. 3. 1945. Weitere Entscheidungen bis April 1945 weisen die Prozesslisten der einzelnen Senate im BA Berlin, R 3002 nach.

⁴ BA Berlin, R 3002.

⁵ BA Berlin, R 3002.

⁶ Nachweise von *D. Babrenjuss*, in: *W. Schubert/H.P. Glöckner*, Nachschlagewerk des Reichsgerichts zum Strafrecht, Bd. 3, Goldbach 1997, S. 709 ff.

senate hatten die Strafsenate die leitsatzartige Frageform mit RGSt 76 (1943) bereits aufgegeben und positiv gefasste Leitsätze aufgestellt. Der Herausgeber hat für die im „Deutschen Recht“ ganz oder teilweise abgedruckten Entscheidungen die dort mitgeteilten Leitsätze übernommen, andernfalls die jeweiligen Leitsätze selbst formuliert. Hingewiesen sei darauf, daß ein Großteil der im „Deutschen Recht“ wiedergegebenen Leitsätze auf den Formulierungen des Nachschlagewerks des Reichsgerichts⁷ beruht, für die ausweislich der überlieferten Revisionsakten die Senate bis zuletzt die Eintragung vorbereitet haben. Auch der Herausgeber hat in einigen Fällen diese Leitsätze für den Urteilsabdruck herangezogen.

Die Sammlung RGSt enthält anders als RGZ keine Inhaltsverzeichnisse, sondern nur am Ende der jeweiligen Bände eine „Zusammenstellung der Entscheidungen nach der Zeitfolge“. Der Herausgeber hat diese weggelassen und statt dessen ein Inhaltsverzeichnis angefertigt, das die Entscheidungen in ihrer chronologischen Reihenfolge unter kurzer Kennzeichnung ihres Inhalts auführt. Beibehalten wurde das Sachverzeichnis und ein – allerdings verkürztes – Gesetzesregister.

Abschließend sei noch auf die Biographie der meist bis Kriegsende amtierenden Senatspräsidenten und auf zwei Reichsgerichtsräte hingewiesen, die öfter ihren Präsidenten vertreten haben.

I. Strafsenat

Dessen Vorsitzender war *Erich Fritz Theodor Schultze* (geb. 27. 6. 1880 in Groß Wanzleben/Magdeburg als Sohn eines Landwirts; Todesdatum nicht bekannt). Staatsexamina 1904 und 1910. Promotion in Leipzig 1910 über das Thema: „Die Voraussetzungen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts“. 1910 Gerichtsassessor, 1914 Landrichter in Beuthen, 1922 Direktor am LG Berlin I und Amtsgerichtsrat in Berlin-Mitte. 1931/32 Lehrbeauftragter an der Universität Berlin (Strafrechtsübungen). 1933 RG-Rat, 1. 7. 1937 Senatspräsident. Mitglied der NSDAP ab 1. 5. 1933. – *Quellen*: BA Berlin, R 3001, Nr. 901.

Verschiedentlich hat den Vorsitzenden vertreten: *Erhard Ziegler* (geb. 19. 4. 1886 in Nürnberg als Sohn eines Kaufmanns; Todesdatum nicht bekannt). Juristische Staatsprüfungen 1908 und 1911. 1912 Promotion in Erlangen über: „Der Postscheck in Deutschland und in der Schweiz“. 1912 als Rechtspraktikant bei der Staatsanwaltschaft München I, als „Hilfsarbeiter“ beim Staatsministerium der Justiz in München und beim Nachschlagewerk des Reichsgerichts in Leipzig tätig. 1914 III. Staatsanwalt beim LG München; 1918 Amtsrichter beim AG München; 1919 II. Staatsanwalt beim Justizministerium; 1925 Oberregie-

⁷ Zum strafrechtliche Nachschlagewerk *Schubert/Glückener*, aaO. (Anm. 6), Bd. 1, 1995, S. VII ff.

rungsrat im Justizministerium; 1926 Staatsanwalt beim OLG München; 1930 Rat am OLG München. 1932 Reichsgerichtsrat. – Mitarbeit am Leipziger StGB-Kommentar (Berlin 1944). – *Quellen:* Bundesarchiv Berlin, R 3001, Nr. 1100.

II. Strafsenat

Otto Gustav Eduard Müller (geb. 21. 9. 1878 in Berlinchen/Neumark (heute: Barlinek) als Sohn eines Stadtkämmerers; Todesdatum nicht bekannt). 1900 und 1906 Staatsexamina. 1906 Gerichtsassessor, 1909 Amtsrichter in Labiau; 1918 Landrichter beim LG Königsberg; 1921 OLG-Rat in Königsberg; 1931 RG-Rat, 1938 Senatspräsident. Mitglied der NSDAP seit 1. 5. 1937. – *Quellen:* Bundesarchiv Berlin, R 3001, Nr. 634.

III. Strafsenat

Erwin (Konrad Eduard) Bumke (geb. 7. 7. 1874 in Stolp/Pommern als Sohn eines Arztes; gest. 20. 4. 1945 in Leipzig, Selbstmord). Studium in Freiburg, Leipzig, München, Berlin und Greifswald; hier Promotion über: „Hat die erfüllte Resolutivbedingung dingliche Kraft?“ (1896). 1905 Landrichter in Essen; 1907 kommissarischer Hilfsarbeiter im Reichsjustizamt; dort 1909 Geh. Regierungsrat und Vortragender Rat; 1912 Oberregierungsrat. 1920 Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium (Leiter der Strafrechtsabteilung; hier maßgeblich an den StGB-Entwürfen der Weimarer Zeit beteiligt). 1929 Präsident des Reichsgerichts (auch Vorsitzender des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich). Mitglied der DNVP, später der NSDAP. – *Quellen:* Dieter Kolbe: Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1975; Personalakte im Bundesarchiv Berlin, R 3002, Nr. 177.

Vorsitz in der Vertretung durch *Friedrich Wilhelm Konrad Hartung* (geb. 4. 4. 1884 in Bad Homburg; gest. 14. 5. 1973). Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und Leipzig. 1907 und 1912 Staatsexamina. Dez. 1912 Gerichtsassessor; 1913/14 Hilfsreferent im Reichspostministerium, 1915 Amtsrichter beim AG Frankfurt/M.; 1919/20 Syndikus beim Wohnungsamt Frankfurt/M.; 1920 Hilfsreferent im Reichsjustizministerium, 1921 Oberjustizrat im preuß. Justizministerium, 1923 Ministerialrat (Referent für Straf- und Strafprozeßrecht); Verfasser der preußischen Schiedsordnung von 1924; maßgebliche Mitarbeit am EG-StGB-Entwurf von 1930. 1930 Dr. h. c. der Universität Münster; 1929–1945 RG-Rat. 1929 Mitglied der DNVP; 1. 5. 1937 Mitglied der NSDAP. 1946 Dozent a. d. Universität Marburg; zugleich Rat am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone. – *Werke:* Bei *W. Schubert*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, III. Abt., Bd. 2, 1, 1991, S. XXII f. – *Quellen:* *F. Hartung*, Jurist unter vier Reichen, 1955; *Dallinger*, NJW 1959, S. 618; *E. Schmidt-Leichner*, NJW 1973, S. 1171 f.

IV. u. V. Strafsenat

Friedrich Döbig (geb. 5.3.1887 in Nördlingen als Sohn eines Schuhmachermeisters; Todesdatum nicht bekannt). 1911 und 1920 Staatsexamina. 1920 III. Staatsanwalt in Augsburg; 1922 Staatsanwalt im bayr. Staatsministerium der Justiz; 1923 Amtsrichter ebd.; 1925 Staatsanwalt ebd.; 1927 Oberamtsrichter am AG Sonthofen; 1929 LG-Rat im bayr. Justizministerium; 1930 Oberregierungsrat im bayr. Justizministerium; 1933 Ministerialrat im bayr. Justizministerium; 1935 OLG-Rat in Nürnberg; 1.7.1935 Generalstaatsanwalt ebd.; 1937 OLG-Präsident in Nürnberg. 1.7.1943 Senatspräsident am RG. – Mitglied der NSDAP ab 1.5.1937. – *Quellen:* BA Berlin, R 3002, Nr. 165, 166.

1. § 63 StGB.

Wenn ein Strafantrag, der nur einen von mehreren Mittätern nennt, zu der Zeit gestellt worden war, als noch die Unteilbarkeit des Strafantrages galt, so ist sein Sinn aus der damaligen Lage heraus zu bestimmen. Sollte er sich auf alle Beteiligten erstrecken, dann behält er diese Wirkung ungeachtet der späteren Streichung des § 63 StGB.

I. Strafsenat. Urt. v. 19. Mai 1944 (1 D 88/1944).

I. Landgericht Würzburg.

In der Strafsache gegen den Zündholzfabrikanten F. W. in Pflaumheim und gegen den Kaufmann H. W. in Aschaffenburg wegen übler Nachrede hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 19. Mai 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch, Rusche, Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 4. Februar 1944 werden verworfen; jedem Angeklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt. – Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Revision gibt selbst zu, daß die Äußerungen, die der Verurteilung der Angeklagten zugrunde liegen, objektiv beleidigend sind, d. h., wie das Landgericht annimmt, eine üble Nachrede enthalten. Die Revision meint nur, daß das Landgericht den Angeklagten den Schutz des § 193 StGB hätte zubilligen sollen. Dazu führt das Urteil an: Die Äußerungen seien weit über das hinausgegangen, was zur Interessenwahrung geboten gewesen sei. Es hätte zur Wahrnehmung der Interessen der Angeklagten nicht der Verletzung der Ehre von Richtern und Staatsanwälten bedurft. Die Art der Interessenwahrung verstoße gegen das gesunde Volksempfinden. Das sei den Angeklagten auch bekannt gewesen. Sie hätten die Mittel gekannt, die ihnen die Rechtsordnung gebe, um Entscheidungen, durch die sie sich beschwert fühlten, nachprüfen zu lassen.

Nach diesen Ausführungen geht das Landgericht davon aus, daß die Angeklagten die Äußerung gebraucht haben, um berechnete Interessen wahrzunehmen.

men, daß sie aber das Maß, das dabei einzuhalten ist, überschritten haben und daß ihnen das auch bekannt gewesen ist. Unter diesen Umständen hat das Landgericht mit diesen Feststellungen das Vorhandensein der Beleidigung im Sinne des § 193 StGB hinreichend dargetan. Wer weiß, daß er beleidigt und daß er das erlaubte Maß der Interessenwahrung überschreitet, kann mindestens nach dem hier festgestellten Sachverhalt kein anderes Ziel haben, als zu beleidigen. Das Landgericht hat also den § 193 StGB in rechtlich einwandfreier Weise auf den Sachverhalt angewendet. Das Urteil läßt auch nicht erkennen, daß das Landgericht die Äußerungen außerhalb ihres Zusammenhangs betrachtet hätte. Das Landgericht hat zwar nicht den Wortlauf der Schreiben der Angeklagten angeführt; was es aber über den Inhalt der Schriften angibt, reicht aus, um den Zusammenhang zu verstehen und um die rechtliche Auffassung des Landgerichts von der Überschreitung der Grenzen zu rechtfertigen, die der Wahrnehmung berechtigter Interessen gezogen sind.

Die Mittäterschaft des Angeklagten H. W. hat das Landgericht ausreichend dargetan. Seine Feststellungen lassen erkennen, daß W. bei der Abfassung der Schreiben beleidigenden Inhalts mitgewirkt und daß er die Tat als eigene gewollt hat.

In verfahrensrechtlicher Beziehung hat das Landgericht den Antrag mit Recht abgewiesen, daß ein „höherer Jurist als Sachverständiger über die Frage geladen wird, ob die Beleidigungen zu Recht bestehen oder nicht“. In verfahrensrechtlicher Beziehung rügt die Revision ferner noch, daß das Landgericht nicht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen geprüft habe, inwiefern nach der subjektiven Seite die beiden Angeklagten die Absicht hatten zu beleidigen. Wie bereits ausgeführt wurde, hat sich das Landgericht mit der subjektiven Seite der Beleidigung befaßt und hierzu besondere Ausführungen im Rahmen des § 193 StGB gemacht. Darüber hinaus hat aber das Landgericht unter VI) des Urteils noch besonders geprüft, ob die von dem Sachverständigen festgestellte starre (sture) Art der Angeklagten, an einer subjektiven Einstellung festzuhalten, noch im Bereich des Normalpsychologischen liegt. Das Landgericht hat die Frage ausdrücklich bejaht; es hat also verneint, daß dieses starre Festhalten die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten ausschließe oder wesentlich beeinträchtige. Im übrigen konnte das Landgericht die Frage, ob sich die Angeklagten der Überschreitung der zulässigen Grenzen der Interessenwahrung bewußt waren, ohne Zuziehung eines Sachverständigen beantworten.

Unabhängig von dem Vorbringen der Revision ist das Urteil auch im übrigen auf seine Rechtsbeständigkeit nachgeprüft worden. Es ist kein Rechtsfehler aufgedeckt worden, der Anlaß zu seiner Abänderung geben könnte.

II. Die Revision bezweifelt weiter, daß ein rechtsgültiger Strafantrag in der Richtung gegen den Angeklagten H. W. vorliegt. Die von dem Generalstaatsanwalt und dem Landgerichtspräsidenten gestellten Strafanträge vom 23. Februar

1942 und vom 12. März 1942 richten sich ihrem Wortlaut nach allerdings nur gegen den Angeklagten F. W., der allein die beiden der Verurteilung zugrundeliegenden Schreiben unterzeichnet hat. Der Landgerichtspräsident hat seinen Strafantrag noch im Laufe des Verfahrens auf H. W. ausgedehnt. Daß dieser Ausdehnungsantrag vom 13. Januar 1943 noch innerhalb der im § 61 S. 2 StGB vorgesehene Frist gestellt worden ist, hat das Landgericht festgestellt; auch der Senat, der insoweit die tatsächlichen Unterlagen von sich aus nachzuprüfen hat, kann zu keinem anderen Ergebnis kommen. Es liegt also ein rechtzeitiger und rechtsgültiger Strafantrag auch in der Richtung gegen H. W. vor. Seine Verurteilung wegen Beleidigung der *Richter* kann daher schon aus diesem Grunde hinsichtlich des Strafantrages keinem Bedenken unterliegen.

Darüber hinaus ist folgendes zu sagen: Zur Zeit der Stellung der Strafanträge des Generalstaatsanwalts und des Landgerichtspräsidenten, also im Februar und März 1942, galt noch die Regel des früheren § 63 StGB von der Unteilbarkeit des Strafantrags. Die Antragsteller hatten also zur damaligen Zeit keinen Anlaß, durch besondere Erklärung kund zu tun, daß sich ihre Strafanträge auch auf andere Personen erstrecken sollten, falls sich im Laufe des Verfahrens ergeben würde, daß mehrere an der Straftat des F. W. beteiligt sind. Aus dieser Rechts- und Sachlage heraus ist der Sinn der Strafanträge des Generalstaatsanwalts und des Landgerichtspräsidenten zu erforschen. Sie wollten, daß wegen der beleidigenden Äußerungen in den von F. W. unterzeichneten Schreiben strafrechtlich eingeschritten werde; die Kundgabe dieses Willens war nicht ihre persönliche Angelegenheit; sie hielten das vielmehr als im dienstlichen Interesse gelegen. Von diesem Standpunkt aus konnten sie keinen Grund haben, das Strafverfahren auf den ihnen bekannten Täter zu beschränken; das dienstliche Interesse gebot vielmehr, gegen jeden vorzugehen, der bei dem Zustandekommen der Äußerungen mitgewirkt hatte. Die Strafanträge sind in diesem Sinne auch zu verstehen; sie beziehen sich auf jeden Teilnehmer an der Straftat.

Der Senat gelangt also im Wege der Auslegung der Erklärungen, die die Strafanträge enthalten, zu der Feststellung, daß sich die Erklärungen gegen die *beiden* Angeklagten richten. Die *Auslegungsgrundsätze* sind durch die Angleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 329), durch deren Art. 3 der § 63 StGB mit Wirkung vom 15. Juni 1943 an gestrichen worden ist, nicht berührt worden. Der Sinn der Erklärungen ist demnach vor und nach der Gesetzesänderung derselbe. Hätten die Antragsteller *nach* der Gesetzesänderung und *nach* Kenntnis von der Beteiligung des H. W. gewollt, daß dieser *nicht* verfolgt werden sollte, so hätten sie diesen Willen durch teilweise Zurücknahme ihrer Strafanträge zum Ausdruck bringen müssen; § 194 StGB. Eine solche Zurücknahme gegen den einen von mehreren an einer Straftat Beteiligten ist seit dem Inkrafttreten der Angleichungsverordnung möglich; vgl. hierüber ebenfalls den

Art. 3 der Angleichungsverordnung, durch den auch der frühere Absatz 2 des § 64 StGB gestrichen worden ist, der bisher der teilweisen Zurücknahme des Strafantrag entgegenstand. Deshalb, weil lediglich auf Grund der Auslegung der Erklärungen der Antragsteller gefolgert wird, daß ihre Anträge gegen die sämtlichen Beteiligten an der Straftat gerichtet sind, kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Strafantrag grundsätzlich eine sachlich-rechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit bildet und ob nicht deshalb der § 2 a StGB auf die hier erörterte Gesetzesänderung Anwendung zu finden hat, oder ob der Strafantrag grundsätzlich eine verfahrensrechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit bildet und, wie RGSt. Bd. 77 S. 181, 183 annimmt, ob nicht deshalb der Grundsatz zu gelten hat, daß Änderungen des Verfahrensrechtes sofort in Wirksamkeit zu treten haben.

2. § 3 RJGG; § 1 VolksschädIVO.

1. War der Jugendliche reif genug, einzusehen, daß seine Tat der Rechtsordnung widerspricht, war er auch reif genug, nach dieser Einsicht zu handeln, dann ist er für die Tat so, wie sie bewiesen ist, strafrechtlich verantwortlich. Bei Vorliegen dieser Reife kann nicht die Verantwortlichkeit auf den gesetzlichen Tatbestand beschränkt werden, für den die Einsichtsfähigkeit gegeben war.

2. Gebäude, die bei einem Luftangriff zerstört und darum von den Bewohnern geräumt wurden, sind dem „freigemachten Gebiet“ oder den „freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen“ i. S. des § 1 VolksschädIVO dann gleichzustellen, wenn die Räumung die Schutzlosigkeit der zurückgelassenen Habe zur Folge hat.

V. Strafsenat. Urt. v. 23. Mai 1944 (5 D 27/1944).

I. Landgericht Berlin.

In der Strafsache gegen H. K., geboren am 18. Juli 1927 in Berlin-Treptow, ledig, wegen Verbrechens nach § 1 VolksschädIVO hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 23. Mai 1944 auf Grund der Verhandlung vom 28. März 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Döbig und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Dr. Zeidler, Sponsel und Dr. Kauer, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat Grahn, auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Oktober 1943 wird samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Jugendkammer beim Landgericht Berlin zurückverwiesen. – Von Rechts wegen

Gründe

Der am 18. Juli 1927 geborene Angeklagte war am 2. März 1943 nach einem Fliegerangriff auf Berlin mit anderen Angehörigen des HJ-Bannes 61 an der Schadensstelle, Kottbuser Damm 5, zu dem Zwecke eingesetzt, dort bei den Aufräumungsarbeiten in bombengeschädigten Häusern behilflich zu sein. Beim Heraustragen von Möbeln nahm der Angeklagte folgende Gegenstände, die auf den Fußböden mehrerer Wohnungen herumlagen, in der Absicht an sich, sie sich zuzueignen:

- 1 Eichenkrückstock,
- 1 Offizierskrätzchen,
- 1 Tüte Bohnenkaffee mit etwa 1/2 Pfund,
- 1 Paar Lederhalbsohlen
- 1 Fußballblase,
- 3 Stabtaschenlampen und 3 Batterien,
- 1 Stück Rasier- und 1 Stück Waschseife,
- 1 Schachtel Schuhcreme,
- 1 Schlüsselbehälter,
- 1 Handgelenkriemen,
- 1 Paar Damenhandschuhe,
- 1 Leica-Fotoapparat im Futteral,
- 89 Pf.-Kupfermünzen in 1 und 2 Pf.-Stücken.

Beim Verlassen der Schadensstelle hatte der Angeklagte das Offizierskrätzchen aufgesetzt, den Eichenstock trug er in der Hand, die übrigen Gegenstände hatte er in seinen Hosentaschen verstaut. In diesem Aufzug wurde er von dem Hauptstammführer zur Rede gestellt.

Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte gewußt, daß er nicht stehlen dürfe, er war sich aber des Unterschiedes zwischen Plünderung und Diebstahl nicht bewußt.

Das Erstgericht hat den Angeklagten des Vergehens des Diebstahls nach § 242 RStGB schuldig erkannt und ihn zu einem Monat Jugendarrest verurteilt. Die von der Anklage begehrte Beurteilung der Tat als Plünderung im Sinne des § 1 VolksschädIVO hat das Erstgericht abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, der Angeklagte sei allerdings insoferne fähig gewesen, das Ungesetzliche seiner Tat einzusehen, als er gewußt habe, daß er nicht stehlen dürfe, „es habe ihm aber auf Grund seiner Entwicklung und der besonderen Abartigkeit, die ihn von Jugendlichen seines Alters unterscheidet, die Einsichtsfähigkeit als Plünderer zu handeln, gefehlt“, „die Plünderung, deren objektiver Tatbestand zwar zutreffen würde, sei darum subjektiv zu verneinen.“

Die Revision der Staatsanwaltschaft wendet sich dagegen, daß das Erstgericht den Angeklagten nicht des Verbrechens der Plünderung nach § 1 VolksschädIVO schuldig erkannt hat.

Sie hat Erfolg.

I. Die Begründung des Erstgerichts zeigt eine rechtsirrigte Auffassung über den § 3 des JGG vom 16. Februar 1923, das zur Zeit der Entscheidung galt. Die Rechtsansicht des Erstgerichts kann auch bei Überprüfung auf der Grundlage des seit 1. Januar 1944 geltenden Reichsjugendgerichtsgesetzes nicht gebilligt werden. Das Reichsgericht hat seiner Entscheidung gemäß § 354 a StPO das Reichsjugendgerichtsgesetz zugrunde zu legen, weil dieses Gesetz gemäß § 1 der JugendstrafrechtsVO vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635) auch auf Taten anzuwenden ist, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind.

Nach § 3 RJGG ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das *Unrecht* der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. § 3 des JGG vom 16. Februar 1923 forderte als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher die Fähigkeit, das *Ungesetzliche* der Tat einzusehen und den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Die Fähigkeit, das *Unrecht* der Tat einzusehen, ist schon dann anzunehmen, wenn der Täter erkennen kann, daß seine Handlung dem Sinn und Zweck der Rechtsordnung zuwiderläuft. Weder das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 noch das Reichsjugendgerichtsgesetz fordert die Fähigkeit, zu erkennen, daß die Tat auch strafbar ist, geschweige denn die Fähigkeit, die Unterordnung der Tat unter ein bestimmtes Strafgesetz zu erkennen. Für die Zurechnung eines straf erhöhenden Umstandes kann demgemäß auch nicht die Fähigkeit gefordert werden, einzusehen, daß die Tat wegen eines bei ihr vorliegenden Umstandes mit einer höheren Strafe belegt werde, als wenn dieser Umstand nicht vorliegen würde. Wendet sich das Gesetz mit besonderer Strenge gegen bestimmte durch erhöhte Schädlichkeit oder Gefährlichkeit ausgezeichnete Gestaltungen der Tat, so hat der jugendliche Täter die mit der strengeren Strafe bedrohte Tat auch dann zu verantworten, wenn ihm die Fähigkeit gefehlt hätte, zu erkennen, daß die Tat wegen ihrer besonderen Gestaltung besonders verwerflich sei oder einer erhöhten Strafdrohung unterliege, wenn er nur reif genug war, das *Unrecht* der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Es wäre nicht recht verständlich, wollte man einerseits für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen die Fähigkeit zur Einsicht in die Strafbarkeit nicht fordern, andererseits für die Unterwerfung unter eine strengere Strafdrohung das Erfordernis aufstellen, daß der Täter fähig war, sich Gedanken darüber zu machen, daß die Tat wegen ihrer besonderen Gestaltung mit strengerer Strafe bedroht sei.

Daß aber die Fähigkeit, die Tat als strafbare Handlung zu erkennen, nicht Voraussetzung der Verantwortlichkeit ist, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Wortlaut sowohl des § 3 JGG vom 16. Februar 1923 als auch des § 3 RJGG im Zusammenhalt mit dem Vorläufer dieser Gesetzesbestimmung, den durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 aufgehobenen §§ 56, 57 StGB. Für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen forderten die §§ 56, 57 StGB die „zur Erkenntnis *der Strafbarkeit* erforderliche Einsicht“, § 3 JGG vom 16. Februar 1923 nur mehr die Fähigkeit, „das *Ungesetzliche* der Tat einzusehen“, § 3 RJGG gar nur mehr die Reife, „das *Unrecht* der Tat einzusehen“. Das „Unrecht“ ist im Verhältnis zu dem „Ungesetzlichen“, dieses im Verhältnis zur „Strafbarkeit“ der weitere Begriff. Die Vergleichung dieser Gesetzesstellen läßt somit erkennen, daß der Gesetzgeber den Schutzrahmen, soweit es sich um die Einsichtsfähigkeit handelt, einengen und die Verantwortlichkeit des Jugendlichen unabhängig von der Fähigkeit zu Erwägungen über die Strafbarkeit und den strafrechtlichen Charakter der Tat und über den Grad ihrer Strafwürdigkeit gestalten wollte.

War der Jugendliche nur reif genug, einzusehen, daß die Tat dem Sinn und Zweck der Rechtsordnung widerspricht, daß sie mit einem friedlichen und geordneten Zusammenleben der Menschen unverträglich sei und daher vom Rechte nicht geduldet werden könne, und war er auch reif genug, nach dieser Einsicht zu handeln, dann ist die vom Gesetze aufgestellte Bedingung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfüllt und es verhält sich mit der Anwendung des Strafgesetzes auf die Tat nicht anders als bei den Handlungen völlig strafmündiger zurechnungsfähiger Personen. Der Jugendliche hat für die Tat in der Gestalt, wie sie bewiesen ist, einzustehen.

Nur diese Auslegung entspricht dem Wortlaut des § 3 RJGG, der die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Tat anordnet, *wenn* die geschilderte Reife gegeben ist, aber nicht vorsieht, daß bei Vorliegen dieser Reife die Verantwortlichkeit auf jenen gesetzlichen Tatbestand beschränkt werde, für den die Einsichtsfähigkeit gegeben war. Wäre letzteres der Sinn des Gesetzes, dann wäre wohl statt des Wortes „wenn“ das Wort „soweit“ gewählt worden.

Da der Angeklagte gewußt hat, daß seine Tat, die er als Stehlen auffaßte, vom Gesetze verboten sei, hatte er die Einsicht, sowohl in das *Ungesetzliche* als auch in das *Unrecht* seiner Tat und daher um so mehr die für diese Einsicht erforderliche Reife. Er hat daher, vorausgesetzt, daß er auch reif genug war, nach dieser Einsicht zu handeln, eine den Tatbestand des § 1 VolksschädIVO erfüllende Handlung als dieses Verbrechen zu verantworten, und zwar auch dann, wenn er nicht reif genug gewesen wäre einzusehen, daß seine Handlung als Plündern zu beurteilen sei und als solches einer erhöhten Strafdrohung unterliege.

II. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils reichen für die Entscheidung nicht aus, ob sich der Angeklagte des Verbrechens nach § 1 VolksschädIVO

schuldig gemacht hat. Es muß daher das Urteil aufgehoben und die Wiederholung des Verfahrens angeordnet werden.

1. Zur Frage der Verantwortlichkeit.

Wie bereits erwähnt, genügt die Feststellung, daß der Jugendliche fähig war, das Unrecht der Tat einzusehen, zur Bejahung der Verantwortlichkeit noch nicht. Es muß vielmehr die Feststellung hinzukommen, daß er auch die Fähigkeit besessen hat, nach dieser Einsicht zu handeln. Mangelte es an der letzteren Fähigkeit, dann hätte der Angeklagte weder Diebstahl noch Plünderung zu verantworten, auch wenn er das Unrechtmäßige des Stehlens eingesehen hat.

Das angefochtene Urteil läßt jegliche Feststellung in der angedeuteten Richtung vermissen.

2. Zum Tatbestande nach § 1 VolksschädIVO.

a) Werden Gebäude, die bei einem Luftangriff zerstört wurden, von den Bewohnern geräumt, so sind solche Gebäude „dem frei gemachten Gebiet“ oder den „freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen“ im Sinne des § 1 VolksschädlingsVO gleichzustellen, vorausgesetzt, daß die Räumung die Schutzlosigkeit der in den Gebäuden zurückgelassenen Habe zur Folge hat. Haben die Besitzer die Beaufsichtigung ihrer Habe nicht aufgegeben oder haben andere Hausbewohner oder die öffentlichen Ordnungsorgane, insbesondere die Polizei, den Schutz der in den geräumten Gebäuden zurückgelassenen Habe übernommen, dann kommt das Verbrechen der Plünderung nicht in Frage. Daß die Schutzmaßnahmen der Eigentümer oder anderer Hausbewohner oder der öffentlichen Ordnungsorgane im einzelnen Falle nicht voll wirksam waren, macht die Vorschrift des § 1 VolksschädIVO nicht anwendbar. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist es eben, den fehlenden Sicherheitsschutz durch eine außerordentliche Strafdrohung zu ersetzen (Urteil des Besonderen Strafsenats des RG vom 19. März 1942 RGBStS 2/42, Urteil des RG vom 20. August 1942 2 C 14/42, Beschluß des RG vom 16. September 1943 3 C 259/43). Für den inneren Tatbestand ist in dieser Richtung erforderlich, daß der Täter erkennt oder doch zumindest mit der Möglichkeit rechnet und sie in Kauf nimmt, es handle sich um ein infolge feindlicher Einwirkung von den Bewohnern geräumtes Gebäude und die darin zurückgelassene Habe sei schutzlos im Sinne obiger Ausführungen.

Das angefochtene Urteil trifft zu diesen Fragen keine Feststellung.

b) Für die Verurteilung als Plünderer nach § 1 VolksschädIVO ist erforderlich, daß der Täter die Wesensart eines Volksschädlings hat. Dies ergibt sich schon aus der Überschrift der Verordnung. Es besteht kein Grund, von diesem Erfordernis bei dem Verbrechen nach § 1 VolksschädIVO abzusehen.

Richtig ist allerdings, daß dann, wenn die in § 1 VolksschädIVO angeführten Merkmale festgestellt sind, schon wegen Verübung dieser Tat allein die

Volksschädlingseigenschaft fast immer zu bejahen sein wird, auch wenn der Täter im übrigen keine Verbrecherpersönlichkeit ist. Denn aus der Verwirklichung des Tatbestandes des besonders gemeinen Verbrechens nach § 1 VolksschädIVO wird sich in der Regel ergeben, daß der Täter schon durch diese Tat allein eine Einstellung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht, die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausnutzt und als Volksschädling anzusehen ist. Das schließt aber nicht aus, daß ganz *ausnahmsweise* besondere Umstände die Verneinung der Volksschädlingseigenschaft rechtfertigen können.

Die Betrachtung der Persönlichkeit des Täters, wie sie sich auch sonst in der Gemeinschaft gibt, das Maß seiner geistigen und sittlichen Reife, die Entstehung des Tatentschlusses, die Tatmotive, die Art der Ausführung der Tat, das Verhalten nach der Tat können ausnahmsweise auch bei Verwirklichung des sonstigen Tatbestandes des § 1 VolksschädIVO zu dem Spruche führen, daß der Täter dieses Verbrechen mangels der Volksschädlingseigenschaft nicht zu verantworten hat. Jugendliches Alter schließt an sich die Bejahung der Volksschädlingseigenschaft nicht aus. Doch werden bei einem jugendlichen Täter naturgemäß die Persönlichkeit und die Umstände, unter denen er die Tat begangen hat, besonders sorgfältig zu würdigen sein (RGSt. Bd. 75 S. 202).

Ein besonderer Tätertyp des Plünderers ist, wie das Reichsgericht in dem Urteil vom 20. August 1942 2 C 14/42 ausgesprochen hat, neben der Verwirklichung der Merkmale des § 1 VolksschädIVO nicht zu fordern. Es genügt die Wesensart eines Volksschädlings.

Das Erstgericht wird somit gegebenenfalls die Frage der Volksschädlingseigenschaft zu prüfen haben. Für diese Prüfung wird das kriminalbiologische Gutachten wertvolle Anhaltspunkte liefern.

3. Zur Frage des Verbrechens nach § 2 VolksschädIVO.

Bei Ablehnung eines Schuldspruchs nach § 1 VolksschädIVO wird sich unter Umständen die Prüfung aus dem Gesichtspunkte des § 2 oder des § 4 VolksschädIVO als notwendig erweisen. Ein Schuldspruch nach § 1 VolksschädIVO würde eine Verurteilung nach § 2 oder § 4 VolksschädIVO ausschließen.

4. Zur Frage der Abmüdung der Straftat.

Das Gericht hat die Tat zwar als an sich schwer bezeichnet, aber doch das Zuchtmittel des Jugendarrestes für ausreichend gehalten und von der Verhängung einer Strafe abgesehen. Bestimmend war hierbei, daß der Jugendliche sich bisher zufriedenstellend geführt hat und jetzt Einsicht und Reue zeigt und daß ein Rückfall nicht zu erwarten ist.

Das Erstgericht hat hier die Rücksicht auf die Belange des Angeklagten in einseitiger Weise dem Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne vorangestellt. Wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon für die Zeit der

Geltung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 RGBl. I S. 1336 in wiederholten Entscheidungen betont hat, ist der Schutz der Volksgemeinschaft ein so wichtiger, den Belangen des einzelnen Angeklagten voranzustellender Zweck der Strafrechtspflege, daß er auch im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen beachtet werden muß (RGSt. Bd. 77 S. 102, 105). Schon vor dem Inkrafttreten des Reichsjugendgerichtsgesetzes mußte sich also der Richter bei Entscheidung der Frage, ob Strafe zu verhängen oder Jugendarrest auszusprechen sei, von dem Gedanken leiten lassen, daß der Übeltat ihre gerechte Sühne werden muß und daß der Volksgemeinschaft der notwendige Schutz zuteil werden muß. Genügte Jugendarrest für die Erreichung dieser Zwecke nicht, dann war Strafe zu verhängen.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz bringt nunmehr diesen Gedanken deutlich zum Ausdruck, indem es im § 4 Abs. 2 bestimmt, daß Strafe, also Jugendgefängnis, zu verhängen sei, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Strafe fordert.

Das Gericht wird dem gemäß im erneuten Verfahren auch dann, wenn es wieder nur zu einem Schuldspruch wegen Diebstahls gelangen sollte, bei der Frage der Ahndung auf die besondere Schwere der Tat Bedacht nehmen müssen. Der Angeklagte hat seinen Einsatz, dessen Zweck es war, Volksgenossen, die durch feindlichen Angriff schwer getroffen waren, in ihrer Not beizustehen und deren Habe zu retten, dazu mißbraucht, Bergungsgut sich anzueignen. Das Gericht wird besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob angesichts dieser Schwere der Tat die Ahndung nur mit einem Zuchtmittel dem Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne gerecht wird.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

3. § 170 d StGB.

„Gewissenlos“ ist ein Verhalten, wenn es gemessen am gesunden Volksempfinden eine Rücksichtnahme auf Hemmungen sittlicher Art in hohem Maße vermissen läßt.

I. Strafsenat. Urt. v. 26. Mai 1944 (1 D 45/1944).

I. Landgericht M.-Gladbach.

In der Strafsache gegen die Ehefrau M. J., geb. D. in M.-Gladbach, wegen fahrlässiger Tötung u. a. hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 26. Mai 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch, Dr. Rohde und

Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in M.-Gladbach vom 11. Januar 1944 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das Landgericht in Krefeld, zurückverwiesen. Von Rechts wegen

Gründe

I. Das Landgericht hat die Angeklagte wegen gewissenloser und gröblicher Vernachlässigung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber ihren Kleinkindern, von denen ein Kleinkind durch gleichzeitige Fahrlässigkeit der Angeklagten zu Tode gekommen sei, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Folgender Sachverhalt liegt der Verurteilung zugrunde: Die 34jährige Angeklagte ist verheiratet und Mutter von fünf Kindern, von denen eine Tochter im Februar 1943 an Diphtherie verstorben ist. – Ihr Ehemann ist Wehrmachtangehöriger. Die Angeklagte wohnt mit den Eltern und der Schwester ihres Mannes in demselben Grundstück, aber in getrennten Wohnungen. Als sie Ende Oktober 1943 erfuhr, daß ihr Ehemann nach Rußland ausrücken müsse, entschloß sie sich, ihn in seinem entfernt gelegenen Standort zu besuchen, um von ihm Abschied zu nehmen. Ihre vierjährige Tochter Ursula nahm sie mit. Die Kinder Katharina (14 Jahre alt), Annemarie (7 Jahre alt) und Gisela (10 Monate alt) ließ sie daheim, nachdem ihre verheiratete Schwester ihr versprochen hatte, nachts bei den Kindern zu bleiben und zu diesem Zwecke abends „schon vor Alarm“ in der Wohnung zu sein. Auf die Verwandten ihres Ehemannes konnte sie bei der Betreuung der zurückbleibenden Kinder nicht rechnen. Tagsüber blieben infolgedessen die beiden Kleinkinder Annemarie und Gisela im wesentlichen nur unter der Obhut der vierzehnjährigen Katharina.

Die Angeklagte reiste am 3. November 1943 ab und blieb bei ihrem Ehemann bis zum 22. November 1943. Gegen Mitte November wurde sie durch einen Brief ihrer Schwiegermutter dahin verständigt, bei den Kindern sei alles in Ordnung, sie könne noch einige Zeit fortbleiben und sich erholen.

Am 22. November 1943 ereignete sich der Unglücksfall, dem die siebenjährige Annemarie zum Opfer fiel. Katharina J. verließ die elterliche Wohnung, um einzukaufen, und ließ die beiden kleinen Schwestern allein zurück. Annemarie machte sich an der im Kinderschlafzimmer auf einem Kanonenofen stehenden elektrischen Heiz- und Kochplatte zu schaffen, schloß sie an die Leitung an und kam den aufglühenden Drähten der Kochplatte mit ihren Kleidern zu nahe. Die Kleider fingen Feuer. Das Kind erlitt, ehe Hilfe herbeikam, so schwere Verbrennungen, daß es alsbald verstarb.

Das Landgericht würdigt diesen Sachverhalt in rechtlicher Beziehung wie folgt.

Die Angeklagte habe ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten in gröblicher Weise vernachlässigt, indem sie für die Zeit ihrer Abwesenheit die beiden kleinen Kinder Annemarie und Gisela ohne geeignete Hilfe und ausreichende Wartung gelassen habe. Die vierzehnjährige Katharina sei nur nachts von ihrer Tante überwacht worden; sie sei selbst noch ein Kind und wäre deshalb den Einwirkungen von Fliegerangriffen gegenüber hilflos gewesen. Mit Fliegerangriffen aber sei bei Tage und zur Nachtzeit nahezu stündlich zu rechnen gewesen; die Angeklagte habe auch in gewissenloser Weise gehandelt, wenn man berücksichtige, daß im Jahre 1942 das dann im Februar 1943 an Diphtherie gestorbene Kind sich in Abwesenheit der Angeklagten erheblich verbrüht gehabt habe, und wenn man ferner erwäge, daß die Angeklagte sich ohne zwingenden Grund, mithin ihrem persönlichen Vergnügen zuliebe, entfernt habe. Demnach habe die Angeklagte sich nach dem § 170 d StGB schuldig gemacht. In Tateinheit damit habe sie eine fahrlässige Tötung i.S. des § 222 StGB begangen. Sie hätte die gefahrdrohende elektrische Kochplatte so verwahren müssen, daß es der siebenjährigen Annemarie nicht möglich gewesen wäre, sich damit zu befassen. Mit einem Mißbrauch der offen dastehenden Platte und dessen Folgen habe sie besonders mit Rücksicht auf die Länge ihrer Abwesenheit und das jugendliche Alter der Kinder rechnen müssen.

II. Die Verfahrensrüge greift nicht durch.

Nach der Sitzungsniederschrift hat der Verteidiger beantragt, „ein elektrofachmännisches Gutachten darüber einzuholen, daß normalerweise eine Inbrandsetzung von Kleidungsstücken durch ein elektrisches Kochöfchen nicht zu erwarten sei“. Das Landgericht hat daraufhin beschlossen und verkündet: Die Entscheidung über den Beweisantrag bleibt vorbehalten, hat aber ausweislich der Sitzungsniederschrift hierzu in der Hauptverhandlung keinen weiteren Beschluß erlassen. In den Gründen des angefochtenen Urteils ist sodann der Beweissatz als wahr unterstellt (UA. S. 9 unten) und die Wahrunterstellung auch eingehalten worden. Die Revision rügt, der Beweisantrag hätte nicht abgelehnt werden dürfen.

Da es sich nicht um einen nur hilfweise gestellten Beweisantrag handelte, hätte das Landgericht gemäß dem § 245 Abs. 3 StPO die Ablehnung durch einen Gerichtsbeschluß bekanntgeben müssen, der zu begründen und vor dem Erlaß des Urteils zu verkünden gewesen wäre. Dieser Verfahrensverstoß ist indessen nicht gerügt worden (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Die Ablehnung selbst unter gleichzeitiger Wahrunterstellung dessen, was bewiesen werden sollte, ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

III. In sachlichrechtlicher Beziehung hält das angefochtene Urteil der Nachprüfung nicht stand.